

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Wien 1991/11/25 03/18/1042/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1991

## Rechtssatz

ArtIX Abs1 Z3 EGVG stellt eindeutig auf jene konkrete Verwaltungsübertretung ab, die der Beschuldigte in dem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand begangen hat. Wesentlich ist daher nicht der Zeitpunkt, wann sich der Beschuldigte in den die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, sondern wann und wo er die entsprechende Tathandlung gesetzt hat, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde.

## Schlagworte

Zurechnungsfähigkeit; Rauschzustand, selbstverschuldeter; Tathandlung, konkrete; Tatort; Tatzeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)